

## **Nutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung der Verkaufsstände**

1. Für die Vermietung der Verkaufsstände ist ein schriftlicher Antrag an die Stadt Radeburg zu stellen.
2. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf die Vermietung besteht nicht. Die Vermietung erfolgt nur innerhalb des Stadtgebietes Radeburgs an Vereine der Stadt Radeburg im Rahmen von Veranstaltungen / Aktionen, die im öffentlichen Interesse der Stadt Radeburg liegen. Es erfolgt keine Vermietung zur Durchführung von privaten Veranstaltungen, Feierlichkeiten oder für sonstige kommerzielle Zwecke. Die Mietdauer ist begrenzt auf maximal 1 Woche.
3. Transport, Auf- und Abbau der Verkaufsstände erfolgt über den Bauhof der Stadt Radeburg. Abweichende Regelungen können im Einzelfall getroffen werden.
4. Die Nutzung der Verkaufsstände geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr des Mieters. Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Verkaufsstände gegen ihn oder die Stadt Radeburg geltend gemacht werden. Wird die Stadt Radeburg wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Mieter verpflichtet, die Stadt Radeburg von dem gegen sie erhobenen Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt Radeburg bei Führen des Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Stadt Radeburg durch mangelhafte Erfüllung der Verbindlichkeiten entsteht.
5. Der Mieter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Verkaufsstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Verkaufsständen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder Dritte verursacht worden ist. Verursachte Schäden werden auf Kosten des Mieters von der Stadt Radeburg behoben.
6. Der Mieter ist nicht berechtigt, an den Verkaufsständen Veränderungen vorzunehmen.
7. Folgende Entgelte werden festgelegt:

**Nutzungsentgelt je Verkaufsstand  
(inkl. Transport, Auf-/Abbau durch Bauhof Radeburg) 50 Euro**

**pauschaler Zeitzuschlag je Verkaufsstand  
und Miettag (ohne Auf- und Abbautag) 10 Euro**

Ab Eintritt der Unternehmereigenschaft der Stadt Radeburg nach Umsatzsteuergesetz kommt der ab diesem Zeitpunkt gültige Regelsteuersatz im Sinne des § 12 Abs. 1 UStG zu Anwendung (zusätzliche Erhebung von Umsatzsteuer auf Entgelte).

Sollte sich die Gesetzeslage ändern, gilt der jeweils im Leistungszeitraum gültige Steuersatz.

Für die erbrachte Leistung erhält der Mieter eine gesonderte Rechnung. Die Zahlung erfolgt durch den Mieter nach Erhalt der Rechnung (Zahlungsziel 14 Tage).

8. Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Nutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung der Verkaufsstände (Marktbuden) vom 21.12.2013 zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit.

Radeburg, 15.12.2022

Ritter  
Bürgermeisterin